



WWA Regensburg - Postfach 20 04 28 - 93063 Regensburg

Stadt Regensburg
Stadtplanungsamt
Postfach 110643
93019 Regensburg

Ihre Nachricht
28.02.2022
61.2 BPn279 4.1

Unser Zeichen
1-4622-R/R-7026/2022

Bearbeitung +49 (941) 78009-101
Josef Lehner

Datum
25.03.2022

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 279, Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be- lange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 07.03.2022 bis ein- schließlich 08.04.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsumgriff liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Im westlichen Teil liegt ein Teilbereich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Inwieweit hier die Ausnahmetatbestände des § 78 WHG erfüllt sind, ist vom Umweltamt der Stadt Regensburg zu prüfen.

In den weiteren Planungen sind jedenfalls die Punkte 1-9 des § 78 Abs. 1 WHG nachzuweisen.

Fast das gesamte Planungsgebiet wird bei einem HQ_{extrem} der Donau überflutet.

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Stadt Regensburg sind nach Kenntnisstand des Amtes die Flächen Fl.Nr. 1803 Altlasten-Nr. 36201080 im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt. Diese im Altla-



tenverdacht stehenden Flächen sind im Bebauungsplan in gebotener Weise zu berücksichtigen d.h. es sind Untersuchungen durchzuführen, die weiteren Aufschluss über Art und Umfang der Schadstoffbelastung geben. Weitere Altlastenauiskünfte sind beim Umweltamt der Stadt Regensburg einzuholen, da dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg nach wie vor nicht alle Erkenntnisse zu Altlasten im Bereich des Stadtgebietes vorliegen.

Bei den weiteren Planungen ist ebenso auf eine getrennte Beseitigung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser zu achten. Die versiegelten Bereiche sind zu minimieren und bei eventuellen Gebäuden sollten begrünte Flachdächer umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Josef Lehner

Abteilungsleiter

Stadt und Landkreis Regensburg

Umweltamt

Amt 31.2 Pö

SB: Dr. Pöhler

Tel.: 507-2313

Az.: 31.2 Planungen/Bebauungspläne/BPlan 279

Regensburg, 11. April 2022



An Amt 61.2 Frau Fuchs *S. Kalz*

Bauleitverfahren – Aufstellung des Bebauungsplans 279 Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Scoping)

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Sachverhalt:

Zur Beurteilung wurde die Beschlussvorlage vom 18.01.2022 (Anpassung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.11.2019) mit einem kurzen Erläuterungstext über den Sachverhalt und einem Plan über den Geltungsbereich sowie einem Plan mit dem Umgriff des SO-Gebiets und die Ergebnisdarstellung zur Prüfung des Klimavorbehalts zur Verfügung gestellt.

Der Planungsbereich umfasst den Bereich des ehemaligen Eisstadions und südlich angrenzende Grün- und Freiflächen, die aktuell mit Parkplätzen belegt sind. Baurecht nach § 34 BauGB besteht aktuell nicht.

Es liegen noch keine konkreten Planüberlegungen vor. Für das Gesamtgrundstück bestehen mehrere Möglichkeiten zur Realisierung einer zukünftigen Parkierungseinrichtung mit zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen.

Sonstige naturschutzfachliche Unterlagen liegen nicht vor.

Beurteilung:

Verursacher von Eingriffen sind verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§15 BNatSchG). Dies ist bei der Konkretisierung der Planungen zu berücksichtigen. Auf Stand der aktuell vorhandenen Informationen bedeutet dies, dass der Baukörper möglichst kompakt und möglichst im Nordteil des Plangebiets platziert wird, da hier der geringste Eingriff in den Baumbestand und in das Landschaftsbild (z.B. Flussufer) zu erwarten ist.

Der Planungsumgriff liegt vollständig im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung. Auf der aktuell vorhandenen Parkplatzfläche stehen geschützte Bäume (Platanen). Südlich an den Planbereich schließt eine wertvolle Lindenallee an, die aktuell den vorhandenen Parkplatz vom Donauufer abgrenzt (Biotopt R-1150-001). Diese Lindenallee setzt sich innerhalb des Planungsbereich am westlichen Rand (anschließend an die Häuser Am Winterhafen) fort. Auf dem Grundstück der Jugendherberge stehen weitere sehr wertvolle Bäume, darunter biotopkarte Linden und Pappeln (R-1305-001). Alle genannten Bäume sind in einem altersgemäß guten Zustand und ortsbildprägend.

Der Erhalt von Bäumen hat Vorrang vor Neupflanzungen.

Falls in den Baumbestand eingegriffen werden sollte, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Dafür ist ein Gutachten zur saP notwendig. Das zu untersuchende Artenspektrum ist mit dem Umweltamt abzustimmen.

Es ist zu beachten, dass der Artenschutz nicht erst bei Beginn der Bauvorhaben relevant wird, sondern bereits bei den ersten Arbeiten auf dem Gelände, beispielsweise Baufeldfreimachung oder Erschließung.

Sollten großflächige Fenster oder Glasfassaden oder sonstige spiegelnde Flächen geplant sein, ist das artenschutzrechtlich relevante Thema „Vogelschlag“ abzuarbeiten

Aufgrund der Lage des Baugebiets im direkten Anschluss an die freie Landschaft bzw. die Donau ist die Pflanzliste eng mit dem Umweltamt abzustimmen, um negative Auswirkungen auf die umgebenden Flächen zu vermeiden.

Aktuell wird der Hochwasserschutz für den Unteren Wöhrd geplant. Der Parkplatz selbst ist davon nicht betroffen, jedoch insbesondere die direkt westlich anschließenden Wohngebiete (Am Winterhafen, Wöhrdstraße). Etwaige Ausgleichspflanzungen, falls notwendig, sollten mit dem Pflanzkonzept des Hochwasserschutzes abgestimmt sein.

Schließlich ist das Thema „Lichtverschmutzung“ zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass die Vorgaben in Art. 11a BayNatSchG zu beachten sind. Zudem gilt § 41a BNatSchG, vorbehaltlich der noch zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Ansprechpartnerin zum Vorgang ist:

Frau Dr. Pöhler, Tel. 0941/507-2313, E-Mail: poehler.hannaleena@regensburg.de

Im Auftrag



Dr. Pöhler

Umweltamt
SB: Wolfseher
Tel.: 2316
Az.: Amt 31.2 Wo

Regensburg, den 01.04.2022

An Amt 62.1 Frau Fuchs

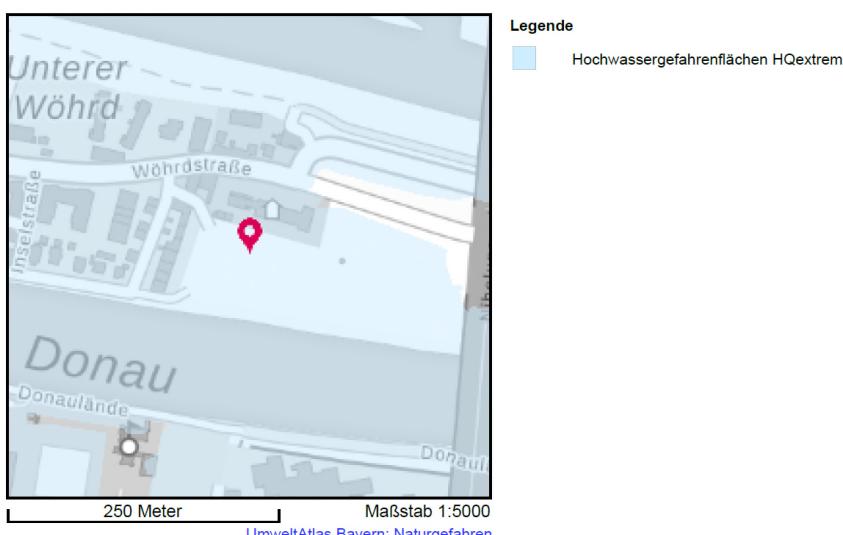
**Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 279 Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Stellungnahme der fachkundigen Stelle:

Der Umgriff des Bebauungsplans befindet sich teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist im Plan bereits enthalten.

Durch das Hochwasserschutzgesetz II wurden in § 78 b WHG Regelungen zu den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten getroffen.

Die Fläche außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b Abs. 1. S 2 Nr. 1 WHG. Die beigefügte Standortauskunft aus dem UmweltAtlas Bayern zeigt, welche Flächen bei einem seltenen Extremhochwasser (HQ_{extrem}) betroffen sein können.



Bei einem HQ_{extrem} ist mit einer Wassertiefe von voraussichtlich größer 0,5 - 1,0 m zu rechnen.

Risikogebiete sollen nachrichtlich in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen übernommen werden.

Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Hochwasserschutzgesetz II vom 03.04.2018, Az. 52h-U4521-2016/19-262, sowie auf das gemeinsame Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Az. 25-4611.10-9-6, vom 08.08.2019 mit den Anlagen „Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben“ und „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ wird verwiesen.

Der Fragebogen zu diesem Leitfaden sollte während der Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs angewandt werden.

Festsetzungen und Hinweise sollten im Bebauungsplan übernommen werden.

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78 c Abs. 1 WHG).

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (§ 78 c Abs. 2 S. 1 WHG).

Im Auftrag

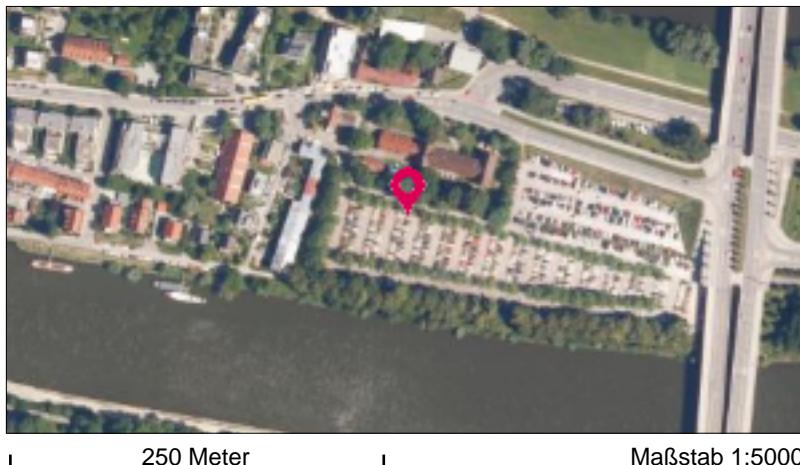
Wolfseher

Anlage:

Standortauskunft

Naturgefahren

Standortauskunft Wassergefahren



[UmweltAtlas Bayern: Naturgefahren](#)

UTM-Koordinaten (Zone 32)

Ostwert: 727354

Nordwert: 5434421

Höhe [m NHN]: 333,0

Standort: Regensburg, Regensburg (Stadt)

Gewässer: Donau



Der gewählte Standort befindet sich in einem Gebiet, für das eine Hochwasserberechnung auf der Grundlage eines hydrodynamisch-numerischen Modells durchgeführt wurde.



Am gewählten Standort können folgende Informationen hinsichtlich potentieller hydrologisch-hydraulischer Gefährdungen erteilt werden:

Standortprüfung	Hochwassergefahr	Details	UmweltAtlas Bayern
keine Information zu	HQ _{häufig} -Fläche		Anzeigen
	HQ ₁₀₀ -Fläche	Anzeigen	Anzeigen
	HQ _{extrem} -Fläche	Anzeigen	Anzeigen
keine Information zu	vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet		Anzeigen
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet	Anzeigen	Anzeigen

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an das zuständige Wasserwirtschaftsamt [Regensburg](#).

Am bzw. im näheren Umfeld des gewählten Standorts sind der Wasserwirtschaftsverwaltung folgende Schadensfälle bekannt. Näheres zu den dokumentierten Geschehnissen erfahren Sie [hier](#).

Dokumentierte Ereignisse	Hochwasser- und Lawinenereignisse
keine Ereignisse dokumentiert	Hochwasserereignisse an Gewässer 1. und 2. Ordnung
keine Ereignisse dokumentiert	Wildbachereignisse und Gewässer 3. Ordnung
keine Ereignisse dokumentiert	Schadenslawinen

Für die Risikogewässer der [Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie](#) besteht die Möglichkeit vorformatierte Gefahrenkarten zu laden. Ist dies der Fall, werden in den folgenden Zeilen entsprechende Links zu den Karten angezeigt:

https://www.lfu.bayern.de/gdi/download/karte/HWGK_ETW_1532_AUBBA3_K1.pdf
https://www.lfu.bayern.de/gdi/download/karte/HWGK_WT_HQhaeufig_1532_AUBBA3_K1.pdf
https://www.lfu.bayern.de/gdi/download/karte/HWGK_WT_HQ100_1532_AUBBA3_K1.pdf
https://www.lfu.bayern.de/gdi/download/karte/HWGK_WT_HQextrem_1532_AUBBA3_K1.pdf
https://www.lfu.bayern.de/gdi/download/karte/HWGK_ETW_1_DONAU0_K23.pdf

Hochwassergefahrenkarte für HQhäufig nicht vorhanden

https://www.lfu.bayern.de/gdi/download/karte/HWGK_WT_HQ100_1_DONAU0_K23.pdf
https://www.lfu.bayern.de/gdi/download/karte/HWGK_WT_HQextrem_1_DONAU0_K23.pdf
https://www.lfu.bayern.de/gdi/download/karte/HWGK_ETW_1522_REGEN1_K1.pdf

Hochwassergefahrenkarte für HQhäufig nicht vorhanden

https://www.lfu.bayern.de/gdi/download/karte/HWGK_WT_HQ100_1522_REGEN1_K1.pdf
https://www.lfu.bayern.de/gdi/download/karte/HWGK_WT_HQextrem_1522_REGEN1_K1.pdf

Mehr zu den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) erfahren Sie [hier](#).

Bitte beachten sie, dass Überflutungen der Geländeoberfläche infolge von Starkregen grundsätzlich überall auftreten können, auch fern von Gewässern. Eine Berücksichtigung dieser Ereignisse in der Standortauskunft ist derzeit nicht möglich. Die Ermittlung von besonders durch Starkregen gefährdeten Bereichen in Bayern ist jedoch Gegenstand aktueller Forschungsprojekte. Mehr zum Thema Starkregen und Sturzfluten erfahren Sie [hier](#).

Ebenso sind Informationen zu potentiell hohen Grundwasserständen in dieser Standortauskunft nicht enthalten. Mehr Info dazu [hier](#).

Kommunen, Eigentümer, Mieter und Pächter sind gefordert, Eigenvorsorge zu betreiben. Die wirkungsvollste Strategie gegen Hochwasserschäden besteht darin, sensible Nutzungen in hochwassergefährdeten Gebieten zu vermeiden und/oder Nutzungen an die bestehenden Gefahren anzupassen. Detaillierte Informationen hierzu können über das Internetportal hochwasserinfo.bayern.de abgerufen werden.

Darüber hinaus berät das zuständige WWA [Regensburg](#) zum Umgang mit Hochwasser- und Lawinengefahren.

Hochwassergefahrenfläche HQ₁₀₀

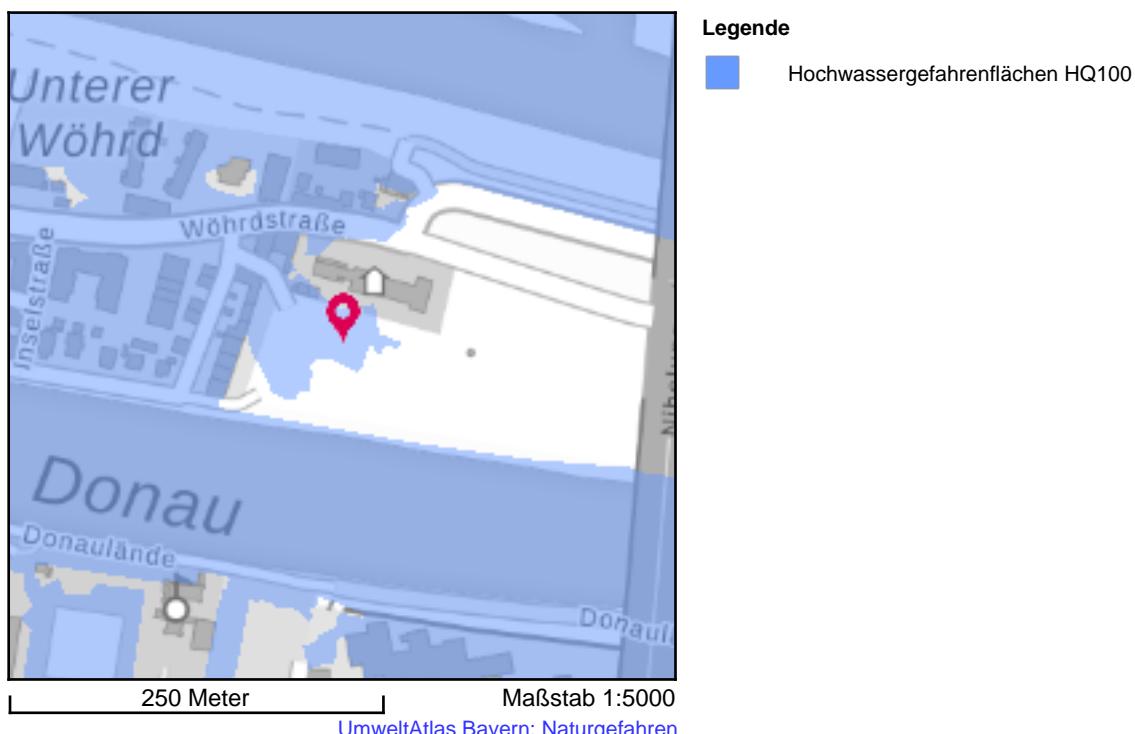
Der gewählte Standort wird vom Gewässer Donau bei einem HQ₁₀₀ gefährdet.

Ein 100-jährlicher Abfluss (HQ₁₀₀) ist ein Abfluss (Q), der statistisch gesehen mindestens einmal in 100 Jahren auftritt. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann ein Hochwasserereignis mit diesem Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. Das HQ₁₀₀ wird auch als „mittleres Hochwasserereignis“ bezeichnet, da noch sehr viel seltenere Hochwasserereignisse (Extremhochwasser) auftreten können.

Hochwassergefahrenflächen für HQ₁₀₀-Szenarien bilden gleichzeitig die Grundlage für die vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Sicherung bzw. Festsetzung als Überschwemmungsgebiet kommen gesetzlich unmittelbar geltende Nutzungseinschränkungen (z.B. Verbot der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen) zum Tragen. Für Informationen zur rechtlichen Wirkung berät im konkreten Einzelfall die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Gewässername: Donau

Am gewählten Standort ist bei einem HQ₁₀₀ mit einer Wassertiefe von voraussichtlich größer 0 - 0,5 m zu rechnen.



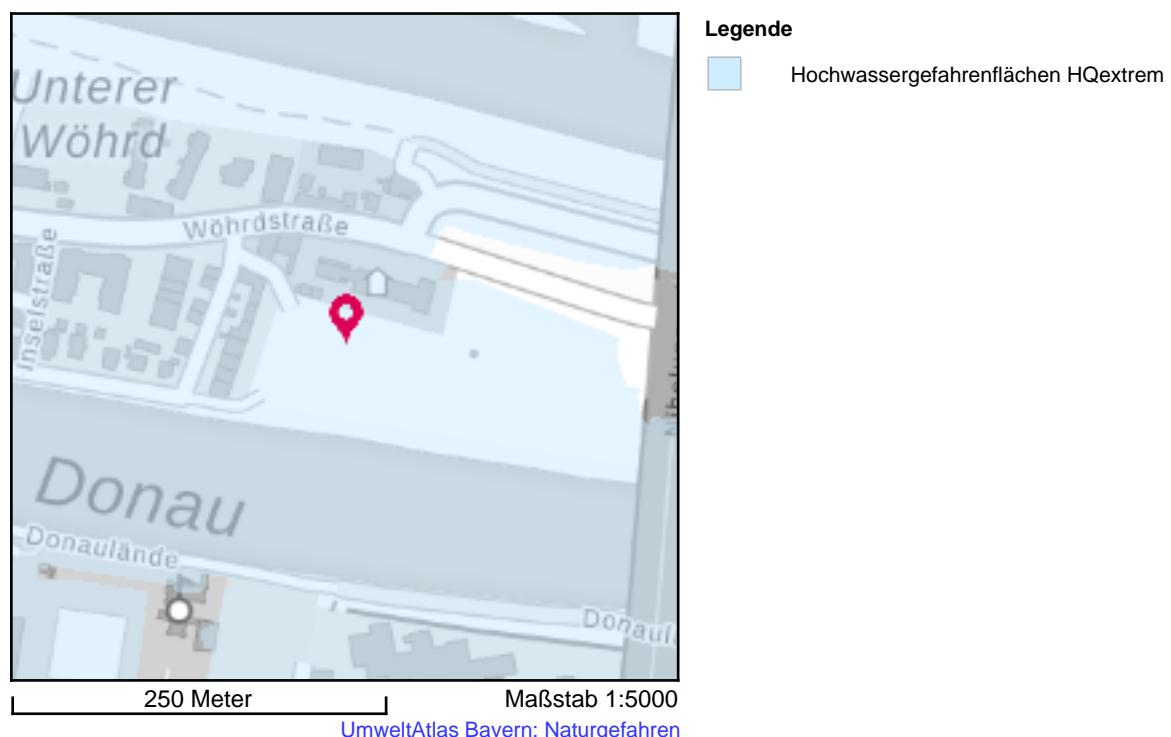
Hochwassergefahrenfläche HQ_{extrem}

Der gewählte Standort wird vom Gewässer Donau bei einem seltenen Extremereignis gefährdet.

Ein HQ_{extrem} (Extremhochwasser) ist ein Hochwasserereignis mit einem Abfluss (Q), das statistisch gesehen selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen als ein HQ₁₀₀ führen kann. Hierfür wird ein Abfluss angenommen, welcher in etwa der 1,5 fachen Wassermenge des HQ₁₀₀ entspricht. Dieses Szenario kann auch Hinweise liefern, welche Gebiete in Falle des Versagens von ggf. vorhandenen Hochwasserschutzanlagen überflutet werden könnten. Hochwassergefahrenflächen für das seltene Extremereignis haben vorwiegend informativen Charakter. Für Informationen zur rechtlichen Wirkung berät im konkreten Einzelfall die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Gewässername: Donau

Am gewählten Standort ist bei einem HQ_{extrem} mit einer Wassertiefe von voraussichtlich größer 0,5 - 1,0 m zu rechnen.



Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Der gewählte Standort liegt innerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Das Gewässer Donau überschwemmt den gewählten Standort. Es handelt sich dabei um einen Abfluss, der statistisch betrachtet zumindest einmal in einen Zeitraum von 100 Jahren auftritt.

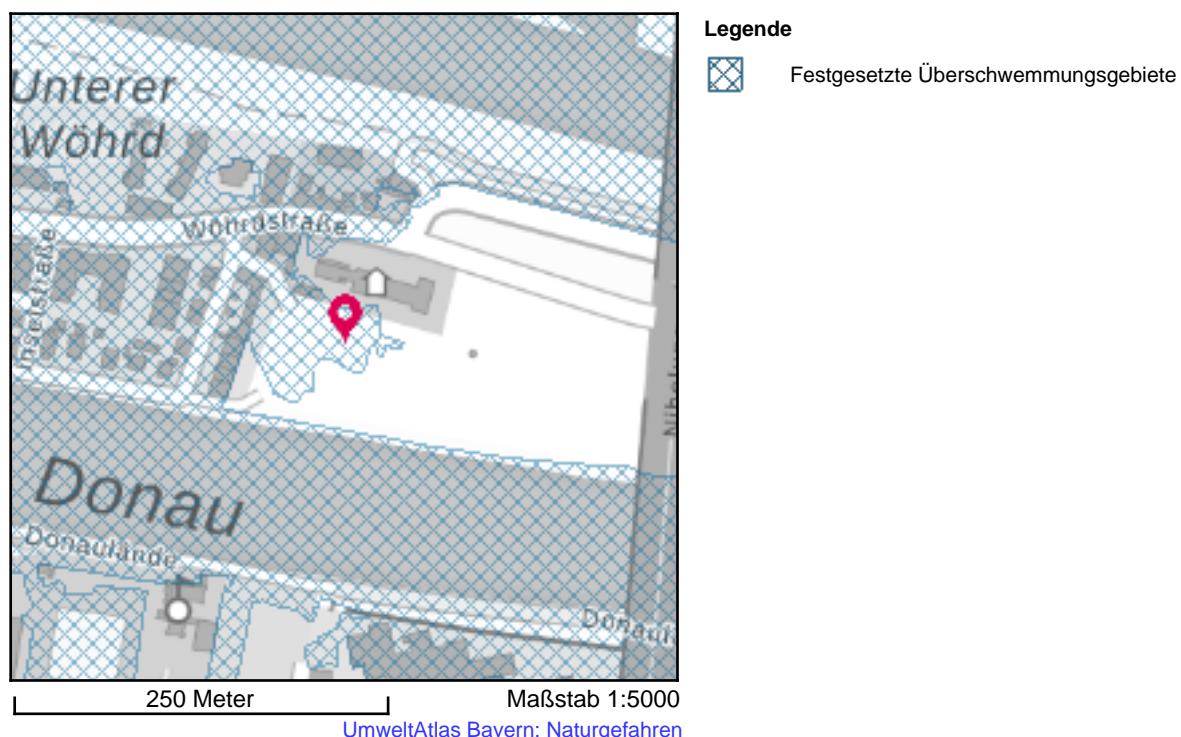
Das Überschwemmungsgebiet wurde am 18.12.2008 ermittelt und vom zuständigen [WWA Regensburg](#) der Kreisverwaltungsbehörde [Regensburg \(Stadt\)](#) übergeben. Diese hat das Überschwemmungsgebiet am 04.08.2015 per Verordnung festgesetzt.

Der Verordnungstext dazu kann im Amtsblatt eingesehen werden:

Donau:

[Amtsblatt 1](#)

Weitere Informationen zur amtlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten finden Sie [hier](#). In Überschwemmungsgebieten ist jede Maßnahme, die den Abfluss negativ beeinflussen kann gem. [§ 78 WHG](#) untersagt. Dies betrifft unter anderem die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen.



Weiterführende Links

Hochwasser.Info.Bayern

<https://www.hochwasserinfo.bayern.de>

Starkregen und Sturzfluten

https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risiko_umgang/starkregen_und_sturzfluten/index.htm

Hochwassernachrichtendienst Bayern

www.hnd.bayern.de/

Lawinenwarndienst Bayern

www.lawinenwarndienst-bayern.de/

Übersicht über die Naturgefahren in Bayern

www.naturgefahren.bayern.de/

Allgemeine Informationen zu wasserwirtschaftlichen Themen

www.lfu.bayern.de/wasser/index.htm

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bürgermeister-Ulrich-Straße 160

86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt

86177 Augsburg

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Referenzen/Bildnachweis:

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Hintergrundkarte

[© Bayerische Vermessungsverwaltung](#)

[© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie](#)

Stand der Datengrundlagen:

25. März 2022



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Stadt u. Landkreis
Regensburg

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Regensburg, Dr.-Joh.-Maier-Str. 4, 93049 Regensburg

Stadt Regensburg
Postfach 11 06 43
93019 Regensburg
Mail: stadt_regensburg@regensburg.de

Regensburg, 02.04.2022

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 279 Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd / Frühzeitlege Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 (BauGB) (Scoping)
www.regensburg.de/behoerdenbeteiligung-bp279

Sehr geehrte Damen und Herren!

Cc: Sehr geehrte Stadtspitze und Stadtrat von Regensburg,
Cc: Sehr geehrte Öffentlichkeit!

Für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedankt sich die Kreisgruppe Regensburg des Bundes Naturschutz. Im Rahmen des Verfahrens nehmen wir wie folgt Stellung:

Als Bund Naturschutz würden wir es sehr begrüßen, wenn vor dem Hintergrund des Klimawandels im zentralen Stadtbereich neben der Stärkung der Mobilität insbesondere auch ein wichtiger Klimaraum mit Naherholung und Biodiversität direkt gegenüber dem Villapark entstehen würde. Das wäre eine große Chance für die Stadt Regensburg!

Kreisgruppe Regensburg
Stadt u. Landkreis
1. Vorsitzender:
Raimund Schoberer

Geschäftsstelle
Dr.-Johann-Maier-Str. 4
93049 Regensburg
Tel.: 0941/23090 – Fax: 23092

Konto der Kreisgruppe
Nr. 250795
Sparkasse Regensburg
BLZ 750 500 00



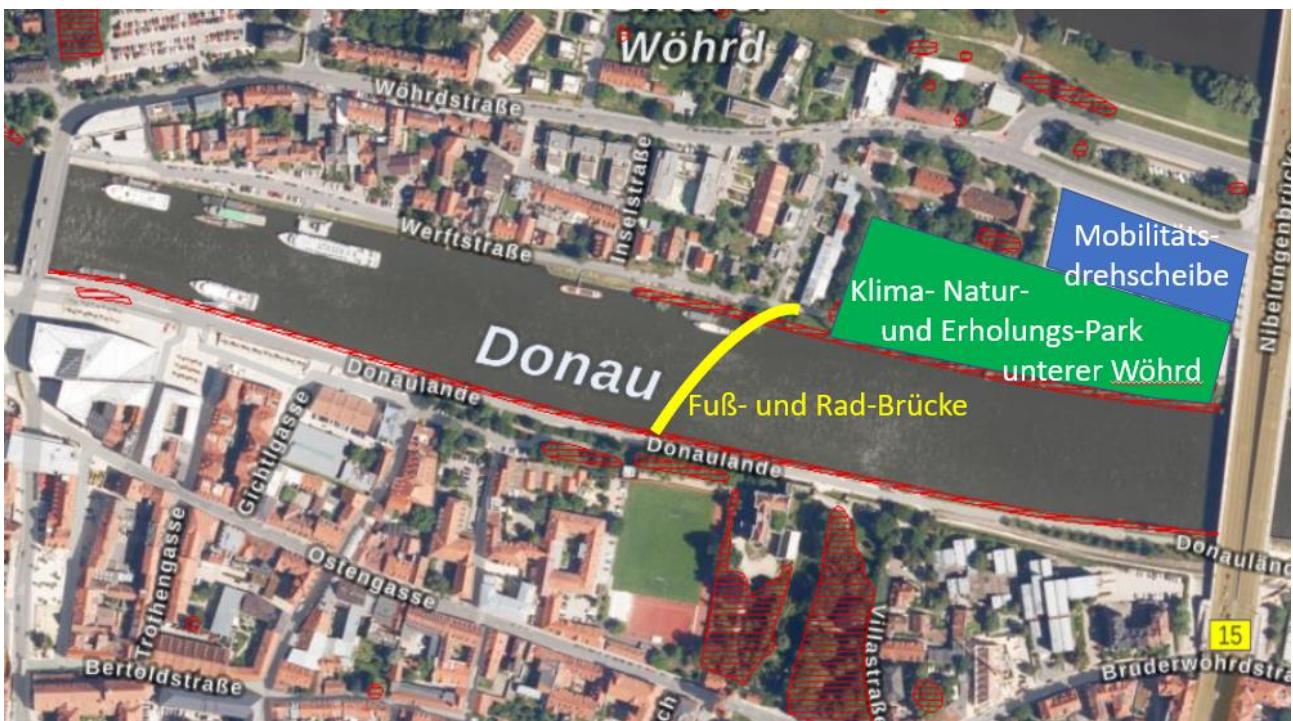
Landesverband
des BUND für
Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V. (BUND)

Ist Situation: völlig ineffektiver Parkplatz mit großem Flächenverbrauch:



Wir schlagen vor:

Eine räumlich begrenzte Mobilitätsdrehscheibe (baulich mehrstöckig in die Höhe und ggf. auch mehrstöckig in den Untergrund, aber nicht in die Fläche gehen) und im „positiven Sinne der doppelten Innenverdichtung“ im nördlichen Anschluss an den Villapark **einen „Klima-, Natur- und Erholungspark Unterer Wöhrd“** mit viel blauer und grüner Infrastruktur. Gerade vor dem klimatischen Hintergrund (Regensburg ist wegen seiner Lage eine der vom Klimawandel am meisten betroffenen Städte in Bayern <> siehe Anlage) sind neue Parkflächen unwahrscheinlich wichtig. Hier bietet sich eine gute Gelegenheit!



Zu klären im Zusammenhang mit den Planungen sind auch folgende Fragen:

- Für wen (1. Anwohner, 2. Einpendler, 3. Gäste/Kunden) brauchen wir wie viele Parkplätze und wo sollen diese liegen? Sind nicht schon genug vorhanden? Genaue und transparente Bedarfsanalyse)
 - Fußläufige Parkhäuser: Petersweg, Dachauplatz, Arkaden, Bismarkplatz, Velodrom
 - P&R: Jahnstadion, Donauarena, DEZ .. mit Shuttle-Bus anbinden.
 - Ist das Alte Eisstadion noch „fußläufig“ von der Altstadt erreichbar?
⇒ Dazu gibt es u.W. keine Erhebung der Stadt. (z.B. Parkplätze pro 1000 Einwohner)
- Werden Parkplätze in der Innenstadt dann aufgegeben und z.B. endlich Alter Kornmarkt und Domplatz ohne MIV gestaltet? (Das wäre ideal und eine große Chance!)
- Wäre nicht an der Kreuzung am DEZ oder weiter draußen am Stadtrand ein Umsteiger in die Stadtbahn besser?

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Raimund Schoberer

1. Vors. BN Regensburg

SB: Frau Bayerle

Tel.: 1316

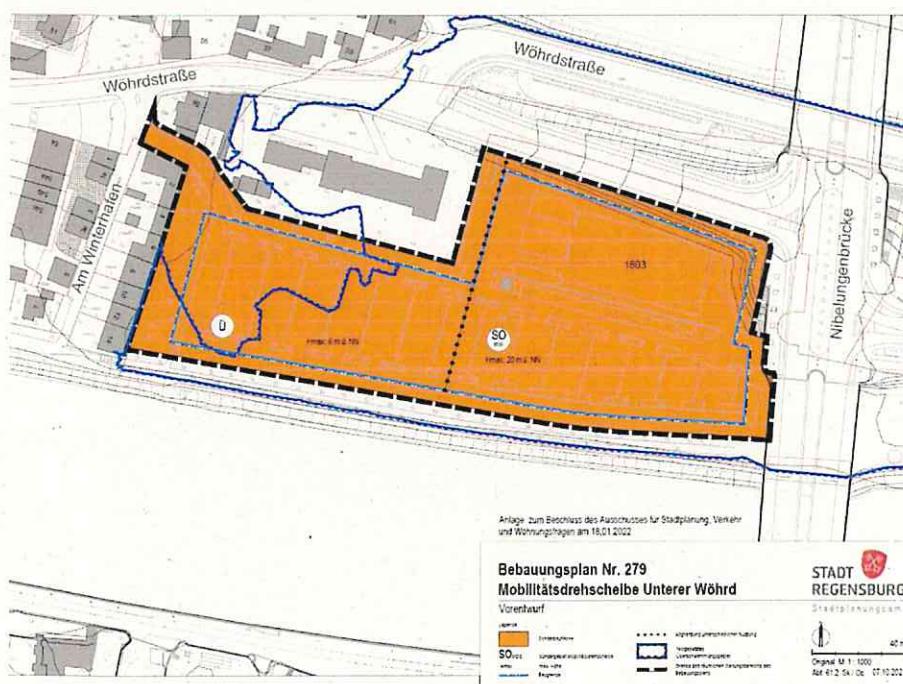
Az.: Amt 31.1 Bay

An

Amt 61

Amt 61 16. März 2022
1.0.7a**BP 279 Mobilitätsdrehscheibe****Frühzeitige Beteiligung von Träger öffentlicher Belange;****1. Sachverhalt:**

Die Stadt Regensburg beabsichtigt mit der Aufstellung des BP 279 „Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd“ Parkierungseinrichtungen mit zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen und Flächen für tangierende Maßnahmen wie z. B. Verleihstationen bereitzustellen.

2. Standort:**3. Beurteilung:****Lärmschutz:**

Für das BP-Verfahren ist eine schalltechnische Untersuchung durch eine Messstelle nach § 29 b BImSchG vorzulegen. Die schalltechnische Untersuchung muss die lärmtechnischen Auswirkungen des Planungsgebietes auf die Nachbarschaft schalltechnisch untersuchen und bewerten.

Dabei ist die mögliche Neuerrichtung und wesentliche Änderung von Verkehrswegen bzw. die Verkehrszunahme auf bestehenden Verkehrswegen zu berücksichtigen.

I. A.

Dr. Elsner

SB: H. Plötz

Tel.: 1711

Az.: 31. 1 Pl

Amt 61



Vollzug der Wassergesetze;

Beteiligung im Verfahren BP Nr. 279, Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd;

Anpassung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.11.2019

Hier: Stellungnahme Sachgebiet Wasserrecht

Im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens äußert sich das Sachgebiet Wasserrecht beim Umweltamt, ausgehend von den bislang vorliegenden Unterlagen, wie folgt:

Es werden aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen gesehen.

Die in Punkt 4 der Beschlußvorlage VO/21/18628/61 genannten Belange hinsichtlich der Lage im Ü-Gebiet sind zu berücksichtigen und abzuarbeiten.

Eventuelle Forderungen des WWA Regensburg sind zu beachten.

Im Auftrag

Plötz *Plötz*

Gartenamt
67.2

Regensburg, den 14.03.2022

STADTPLANUNGSAKT

16. März 2022
i.A.

Rücksprache Kopie an:

Stadtplanungsamt, 61.1 Sk

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 279 Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd

Die Stellungnahme bezieht sich auf die beiden Beschlussvorlagen vom 18.01.2022 VO/21/18627/61 76. Änderung des Flächennutzungsplanes Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd und VO/21/18628/61 BP Nr. 279 Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd. Anpassungen der Aufstellungsbeschlüsse vom 19.11.2019.

Den grünordnerischen Belange

Sämtlicher Baumbestand sollte, soweit keine anderen Belange dagegensprechen, erhalten werden. Insbesondere die Landschaftsbild prägende Baumallee entlang der Donau sollte zwingend erhalten werden.

Gartenamt, 67.2
i.A.

A. Diewald

Angelika Diewald

Anlage: Ausschnitt CityView

Anlage:



Anlage 1: Ausschnitt CityView (ohne M.)

Umweltamt
SB: List
Tel.: 2314

Regensburg, 06.04.2022

Az.: 31.2 Li

An
Amt 61 Fr. Fuchs

**Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 279 Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Scoping)
Bebauungsplan-Vorentwurf vom**

Ihre E-Mail vom 04.03.2022

Stellungnahme Sachgebiet Abfallwirtschaft und Bodenschutz

1. Sachstand Altlasten - Beurteilung

Für den Bauort liegt ein Eintrag im Altlastenkataster (A1102) vor.

Für die Planung der Mobilitätsdrehscheibe auf dem Grundstück am Unteren Wöhrd, erstellte - im Auftrag der Stadt Regensburg - das Fachbüro für Angewandte Geologie Dr. Holzhauser eine Zusammenfassung aller vorliegenden geotechnischen – und umweltgeologischen Untersuchungen (Br. Nr. 020-B-19 vom 20.03.2021, Abb. 5).

Auf Grundlage dieses Gutachtens ergibt sich folgender Sachverhalt:

Hafenverfüllung

Im Bereich des ehemaligen Hafenbeckens wurde eine sehr heterogene Auffüllung mit einer Mächtigkeit von über 10 m angetroffen, die sich größtenteils aus sandigem Kies mit Bauschutt-, Schlacke-, Kohlebeimengungen und Asphaltbrocken zusammensetzt. Chemische Untersuchungen an Bodenmaterial ergaben erhebliche Konzentrationen an altlastspezifischen Schadstoffen (PAK, MKW, Schwermetalle). Es ist davon auszugehen, dass sich größere Auffüllkörper (z.B. alte Uferbefestigung) im Untergrund befinden. Hausmüllablagerungen können nicht ausgeschlossen werden.

Auffüllboden im Bereich Eisstadion

Im Bereich des alten Eisstadions wurden, ähnlich wie im alten Hafenbecken, heterogen zusammengesetzte anthropogene Auffüllböden angetroffen. Die Mächtigkeit ist max. 5 m und altlastspezifische Schadstoffkonzentrationen (PAK, MKW, Schwermetalle) sind geringer (< Z2). Die Fläche ist durch die Bodenplatte des ehemaligen Eisstadions zum größten Teil versiegelt.

Bodenluft

Die Bodenluftuntersuchungen der LUBAG GmbH aus den Jahren 2000/2001 ergaben keine oder nur in Spuren nachweisbare LHKW und BTEX Belastungen (S1 bis S28)

Kampfmittel

Regensburg wurde im Zweiten Weltkrieg bombardiert, daher ist die Gefahr von Blindgängern und Kriegshinterlassenschaften im Boden gegeben.

Bodendenkmal

auf der Bebauungsfläche befindet sich ein ausgewiesenes Bodendenkmal (D-3-6938-0934).

Wirkungspfad Boden-Mensch

Aufgrund der derzeitigen Nutzung, ist nicht von einer schädlichen Gefährdung durch den Wirkungspfad Boden-Mensch auszugehen.

Wirkungspfad Boden-Wasser

Grundwasseruntersuchungen aus dem Jahr 2013 (TAUW GmbH) zeigen eine relevante Beeinflussung des Grundwassers durch die Altablagerung bei Gegenüberstellung von zustromigen und abstromigen Messwerten. Das Grundwasser an der abstromig gelegenen Messstelle (Abb. 4) B2 ist höher mineralisiert als an den oberstromigen Messstellen B3 und B1. Erhöhte Ammoniumgehalte sowie ein Nitrat- und Sulfatgehalt unter der Nachweisgrenze an der Messstelle B2 weisen auf reduzierende Bedingungen hin. Zudem sind die Calcium-, Eisen-, Bor- und Mangangehalte erhöht.

Die Differenzwertbetrachtung für Basisparameter in Grundwasser (Merkblatt 3.8/1) ergibt eine Änderung mehrerer Parameter, woraus sich eine Überschreitung des Stufe-1-Wertes ableiten lässt. Hausmüllablagerungen können im Altlastenbereich nicht ausgeschlossen werden.

2. Vergleich der bisherigen Untersuchungen

Bereich Hafenbecken des alten Winterhafens

Für die Beurteilung der Baugrundsituation im Bereich des damals neu geplanten Jugendwohnheims, wurden im Zeitraum von 16.03.2021 bis 04.04.2021 von der IMH mbH Rammkernsondierungen (RKS) und schwere Rammsondierungen (DPH) durchgeführt. Wie der Lageplan in Abb. 1 zeigt, sind die DPH 3,4,5,6 und die RKS B3, B4, B5, B6 innerhalb des alten Hafenbeckens niedergebracht.

Der Auffüllboden hat in der Bohrung B4 eine Mächtigkeit von 10,40 m und wird im Gutachten allgemein als sehr gering tragfähig mit einem ungünstigen Verformungsverhalten beschrieben. Die unterhalb der Auffüllung anstehende bindige Schicht besitzt nach bodenmechanischen Laborwerten eine weiche Konsistenz. Die folgende Kiesschicht hat weitgehend eine mitteldichte bis dichte Lagerung, jedoch mit lockeren Bereichen. Somit sind die angetroffenen und untersuchten Bodenschichten für eine Gründung nur mäßig brauchbar. Abgeleitet wird diese Aussage aus der Gegenüberstellung der Ergebnisse der schweren Rammsondierungen (N_{10}), der Rammkernsondierungen und der bodenmechanischen Laboruntersuchungen. Neben der Ableitung der Lagerungsdichte, des Reibungsverhaltens oder der Konsistenz, kann aus dem Ergebnis der Rammsondierung und der bodenmechanischen Laboruntersuchungen auch das für die Setzungsberechnung (Nachweis der Gebrauchstauglichkeit) maßgebende Steifemodul abgeleitet werden.

Die Untersuchungen zeigen, dass eine Gründung in der anthropogenen Auffüllung ohne Zusatzmaßnahme nicht möglich ist, da geotechnische Grenzzustände (DIN EN 1997-1, DIN 1054) nicht eingehalten werden können. Ein reiner Bodenaustausch wird aufgrund der hohen Schadstoffbelastung der angetroffenen Auffüllung und der gegebenen Wassersituation als unwirtschaftlich angesehen. Aus diesem Grund sind Tiefgründungsmaßnahmen empfohlen.

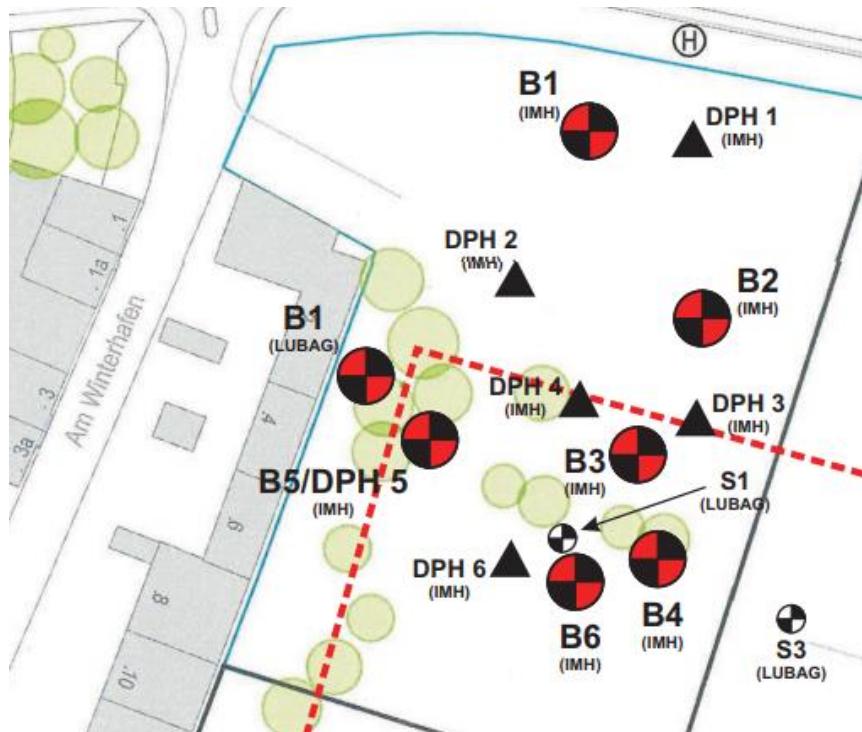


Abbildung 1: Lageplan der durchgeführten Bodenuntersuchungen der IMH vom 16.03.2021 bis 04.04.2021. Die rot gestrichelte Linie markiert den Bereich des verfüllten alten Hafenbeckens.

In der Vorplanung einer geplanten Kongresshalle ist das Ingenieurbüro Schulze u. Lang im Jahr 2005 beauftragt worden, den betreffenden Baugrund geotechnisch zu erkunden. Hierbei wurden weiter Rammkernsondierungen und Rammsondierungen abgeteuft (Abb. 2). Die Ergebnisse decken sich mit der Erkundung der IMH mbH. Die höchste Mächtigkeit der anthropogenen Auffüllung im alten Hafenbecken wird im Bericht vom 29.09.2005 mit 10,50 m (B4) angegeben.

Ein Vergleich mit den Untersuchungsergebnissen der IMH mbH und dem Ing. Büro Schulze u. Lang zeigt ebenfalls, dass die anthropogene Auffüllung und die stellenweise darunterliegende bindige Schicht sehr gering tragfähig sind.

Für genauere Aussagen über das bodenmechanische Verhalten der anstehenden Böden, sollten weitere direkte und indirekte Untersuchungen vorgenommen werden. Für die Auslegung der Tiefgründung ist vor allem zu klären, in welcher Tiefe sich tragfähige Schichten (z.B. Kies, Festgestein) befinden und wie mächtig diese vorliegen. Außerdem ist für die weitere Planung der Gründung auch die Art und Höhe des Lasteintrages in den Untergrund entscheidend.

Im Zuge einer orientierenden Untersuchung der LUBAG GmbH (siehe Abb. 3), sind im Jahr 2000 weitere Bodenproben auf der jetzigen Baufläche des Systemparkhauses mit Hilfe von Rammkernsondierungen (in-Situ) entnommen worden. Die Materialproben wurden chemisch untersucht und umwelttechnisch deklariert. Die entstandenen Schichtprofile zeigen im Bereich des alten Hafenbeckens (S1 bis S16) die zu erwartende anthropogene Auffüllung mit einer Mächtigkeit von sieben Metern (max. Bohrtiefe). Natürlich anstehende Tone wurden geringmächtig in den Bohrungen S5, S7, S9 und S8 vorgefunden. Die umwelttechnische

Deklaration der aufgefüllten Bodenschichten ergab nach Eckpunktepapier, dass 13 von 15 beprobten Bohrungen dem Zuordnungswert >2 zugeordnet werden können (>Z2). Eine hohe MKW und PAK Verunreinigung konnte in allen Bohrungen nachgewiesen werden (S1 bis S16). Bodenmechanische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. Chemische Grundwasseranalysen der TAUW GmbH (Abb. 4) vom 19.08.2013 schließen eine Betonaggresivität im alten Hafenbecken nicht aus. Deshalb sollten weitere Grundwasseruntersuchungen im Bereich der potenziellen Tiefgründung speziell auf Betonaggresivität durchgeführt werden. Dabei ist der Gehalt an Magnesium, Ammonium, Sulfat, Chlorid und kalklösender Kohlensäure sowie der pH-Wert zu bestimmen.

Bereich Eisstadion

Auf Grundlage der ausgeführten Untersuchungen der LUBAG GmbH aus den Jahren 2000/2001 und dem Ing. Büro Schulz u. Lang besitzt die wenig tragfähige anthropogene Auffüllung im Bereich des ehem. Eisstadions eine Mächtigkeit von unter 5 m. Im Liegenden der Auffüllung befindet sich Sand, der ab ca. 6,50 m u. GOK von Kies unterlagert wird. Die vom Ing. Büro Schulz u. Lang durchgeführte leichte Rammsondierung (RS2), zeigt ein vergleichbares Ergebnis der Schlagzahlen (DPH/DPL-5= 0,45) wie an anderen Ansatzpunkten innerhalb der Untersuchungsfläche. Der Belastungsgrad der Auffüllung lag im Rahmen der abfallrechtlichen Vorab-Einstufung (in-Situ) nach EPP im Bereich zwischen Z 0 und Z 2.

Die Ergebnisse zeigen, dass eine Gründung im Bereich des alten Eisstadions, geotechnisch und umweltgeologisch weniger Aufwand bedeutet als im Bereich des alten Hafenbeckens. Diese Annahme stützt sich auf die geringere Mächtigkeit der Auffüllung (wenig tragfähig, stark heterogen, Belastung), weniger Entsorgungskosten eines anfallenden Erdaushubs (max. Z2), geringerer Aufwand bei Gründungsarbeiten und weniger aufwändige Voruntersuchungen (tragfähige Schichten, Betonaggresivität).

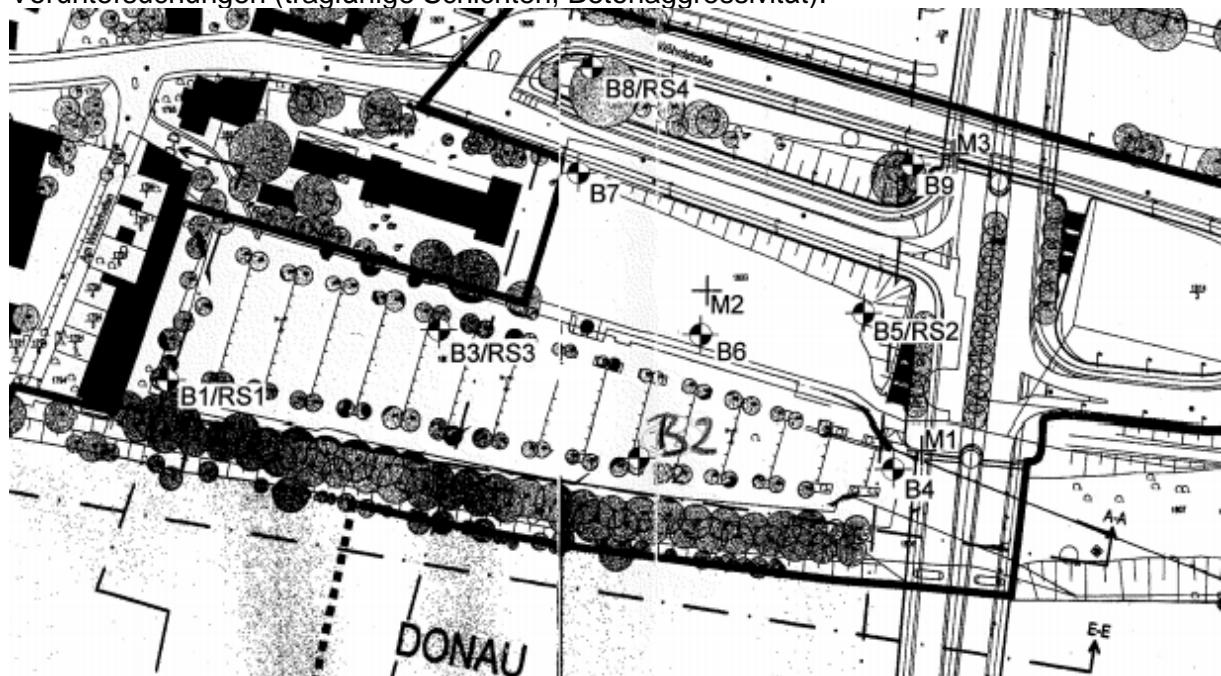


Abbildung 2: Übersicht der bestehenden Bodenaufschlüsse des Ing. Büros Schulze u. Lang aus dem Jahr 2005. Für die Baugrubenbewertung im Bereich des alten Hafenbeckens sind B1/RS1, B2, B3/RS3 und B4 wichtig.

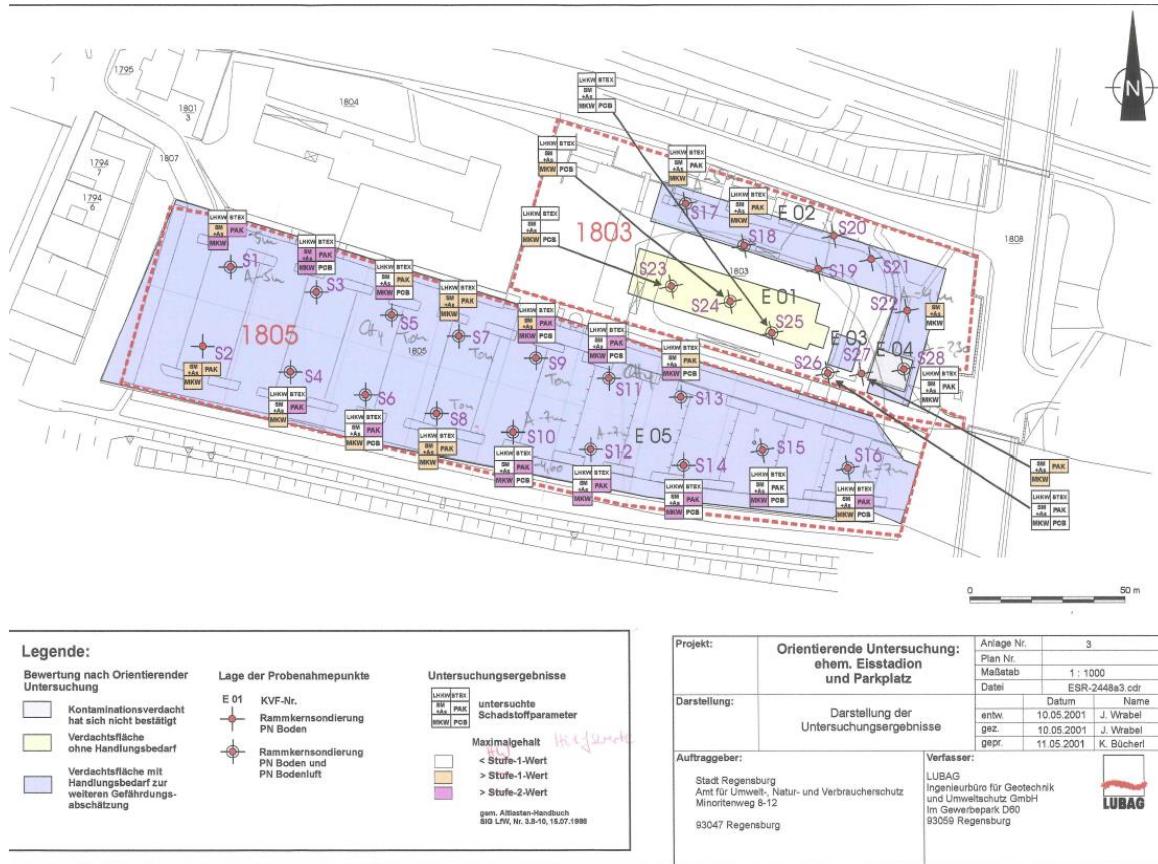


Abbildung 3: Bohraufschlüsse der LUBAG GmbH aus dem Jahr 2000.

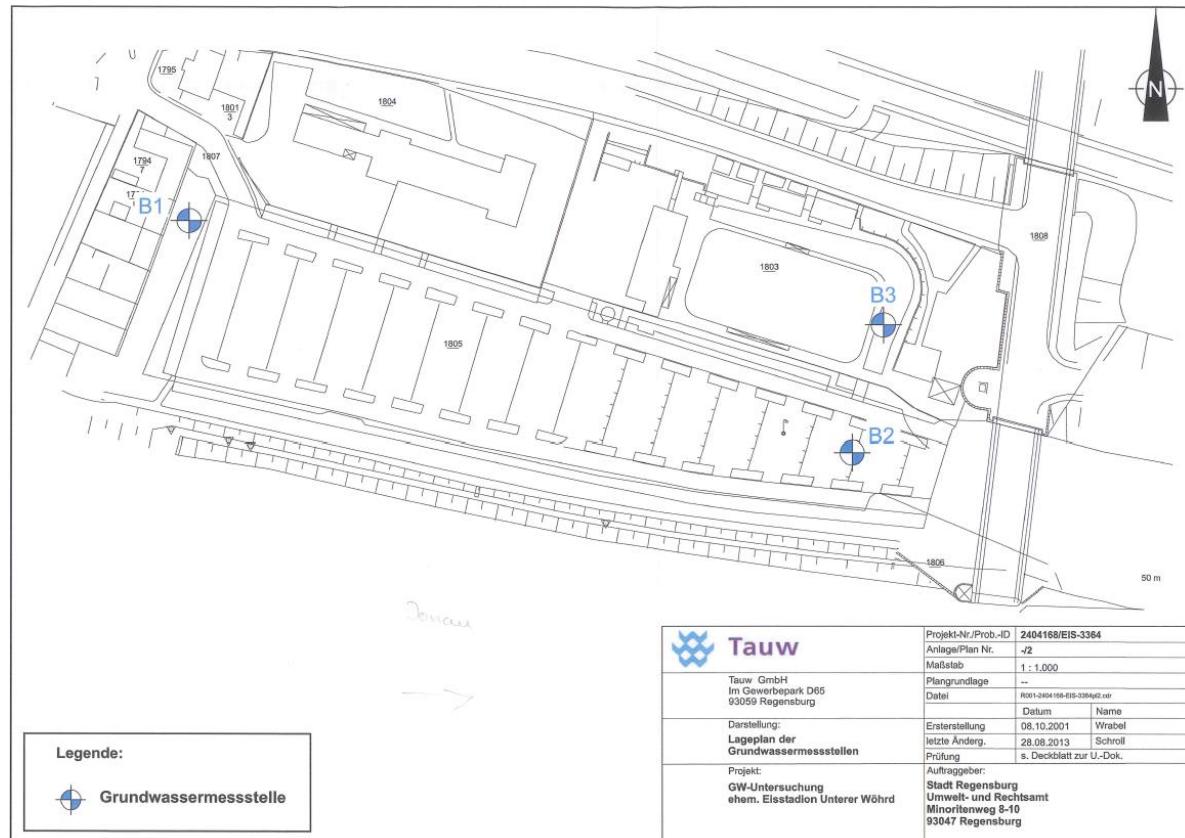


Abbildung 2: Übersichtskarte der verwendeten GWM für die chemische Grundwasseruntersuchung der TAUW.

3. Zusammenfassung

anthropogene Auffüllung:

- die Mächtigkeit und die abfallspezifische Belastung der anthropogenen Auffüllung sind nicht über die gesamte Bebauungsfläche gleich:
 - Im Bereich des **ehem. Eisstadions max. Z2, unter 5 m Mächtigkeit**
 - Im Bereich des **alten Hafenbeckens > Z2, über 10 m Mächtigkeit,**

4. Vergleich die Planungsvorschläge

Das Amt 61 hat mehrere Varianten (1,2 und 3) für ein Parkhaus am Unterer Wöhrd vorgelegt. Aufgrund der oben dargestellten Baugrundsituation ist es zu empfehlen, die Baumaßnahme auf die Fläche des ehemaligen Eisstadions zu begrenzen. Die kompakte Variante 1 ist somit einer vollflächigen oder teilflächigen Variante vorzuziehen.

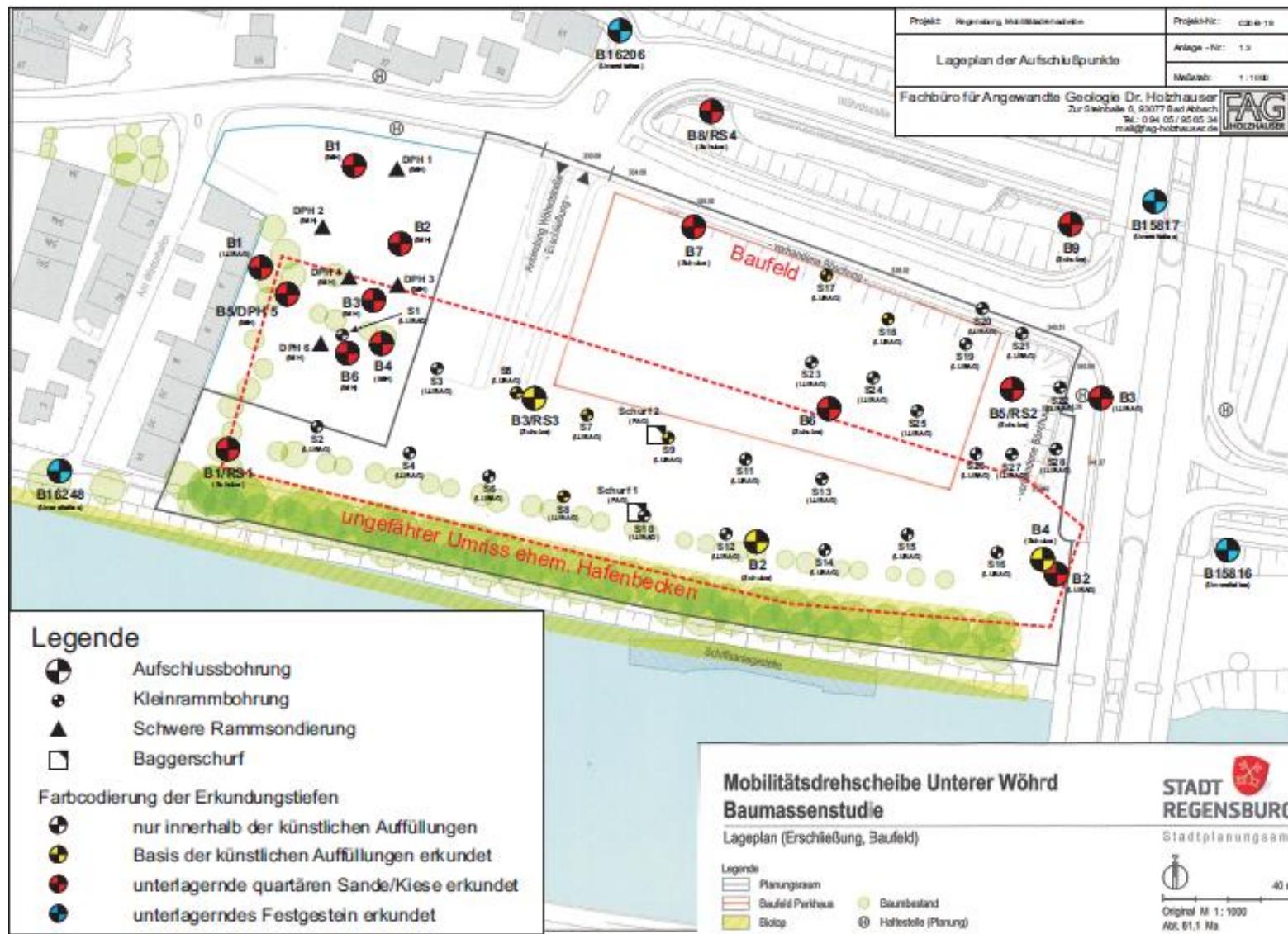


Abbildung 3: Übersicht aller Untersuchungspunkte

5. Sachbearbeitung

Hr. List, Tel.: 0941/507-2314, e-mail: list.wolfgang@regensburg.de

Abteilungsleitung: Fr. Dr. Elsner, Tel.: 0941/507-2310, e-mail: elsner.regina@regensburg.de

Im Auftrag

List



Stadt Regensburg
Postfach 110643
93019 Regensburg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
ROP-SG24-8314.11-147-16-2

Bearbeiter(in)
Herr Beier

Regensburg
25.03.2022

E-Mail
Markus.Beier@reg-opf.bayern.de

Telefon / Telefax
(0941) 5680-1814/- 91814

Zimmer-Nr.
D 227

Stadt Regensburg

76. Änderung des Flächennutzungsplans

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 279 „Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd“

Frühzeitige Behördenbeteiligung

hier: landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 04.03.2022 haben Sie uns um Stellungnahme zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans gebeten. Ziel des Änderungsverfahrens ist es, einen bislang als Grünfläche dargestellten, derzeit bereits als Parkplatz genutzten Bereich auf dem Unteren Wöhrd in ein Sondergebiet Mobilitätsdrehscheibe umzuplanen. Damit sollen Möglichkeiten geschaffen werden, die aktuelle Nutzung durch neue Parkierungsmöglichkeiten (z.B. Parkhaus) künftig weiter nutzen und ggf. sogar intensivieren zu können. Darüber hinaus sollen ergänzende Mobilitätsangebote wie z.B. Verleihstationen sowie Lade- und Serviceeinrichtungen ermöglicht werden.

Im Parallelverfahren wird ein Bebauungsplan Nr. 279 „Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd“ aufgestellt.

Gemäß Ziel 4.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

Das geplante Sondergebiet trägt diesem Ziel Rechnung. Nach dem Regionalplan der Region Regensburg (B IX 1) sollen bei Baumaßnahmen zur Verkehrsinfrastruktur und bei der Verkehrs-

bedienung insbesondere auch die Belange der Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Beier

Stadtplanungsamt
Frau Fuchs

**Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 279 Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scoping)**

Straßenbau:

Das Plangebiet liegt an der als Bundesstraße B8/B15 gewidmete Straßenflächen (Nibelungenbrücke, Anschlussrampe zur Wöhrdstraße) an und überplant dieses in Teilen. Der Bundesststraßenabschnitt ist zwar teil der Ortsdurchfahrt, aber Verknüpfungsbereich, d.h. nicht zur Erschließung der Anliegergrundstücke bestimmt.

Es gilt nach § 9 (1) Nr. 1 FStrG für Hochbauten jeder Art die Anbauverbotszone von 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen. Die Anbauverbotszonen sind im Plan einzutragen. Dies gilt auch für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs.

Nach § 9 (1) Nr. 2 FStrG dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

In § 9 (2) FStrG geht es um die Zustimmungsbedürftigkeit für die Baugenehmigung baulicher Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone von 40 m.

Nach § 9 (7) FStrG gelten die Absätze 1 bis 5 des § 9 nicht, „soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.“

unbedingte Konsequenzen daraus:

- keine Zufahrten zur Nibelungenbrücke (Nordgaustraße)
- eine Zufahrt zur Rampe Wöhrdstraße nur an einer dafür geeigneten Stelle, wenn diese Zufahrt erwiesenermaßen leistungsfähig und verkehrssicher ist. Dafür bedarf es vor weiteren Verfahrensschritten eines Gutachtens zur Verkehrsprognose und eines Leistungsfähigkeitsnachweises für beabsichtigte Knotenpunkte. Weiterhin bedarf es eines verkehrs-technischen Entwurfs für die beabsichtigte Erschließung. Danach erst beurteilt sich die Realisierungsfähigkeit der Erschließung.
- Sollte eine Verknüpfung mit dem ÖPNV über die Flächen der Bundesstraße vorgesehen sein, so gilt auch dafür das im voranstehenden Spiegelstrich Genannte.

- die Fläche um das Widerlager der Nibelungenbrücke und unter der Brücke muss von der Wöhrdstraße aus mit Lkw anfahrbar sein, d.h. der Streifen zwischen Bebauungsplangrenze und Baulinie muss im Westen und Süden dafür jederzeit befahrbar ausgelegt werden.

Weiterere Hinweise:

- Lärmschutzgutachten müssen den Verkehrslärm der öffentlichen Straßen berücksichtigen.
- Auch der Rad- und Fußverkehr muss erschließungsmäßig abgebildet werden
- Der Parhausverkehr darf den Straßenverkehr nicht blenden

Hochwasserschutz und Gewässerbau:

1. Das Bauvorhaben liegt im hochwassergefährdeten Bereich des Abschnittes H Unterer Wöhrd.
2. Auf das Planungsvorhaben Schiffsanlegestelle Altes Eisstadion wird hingewiesen. Die Erschließung und Versorgung dieser Schiffsanlegestelle ist zu berücksichtigen. Inwieweit derzeit noch Bedarf für diese Anlegestelle besteht, ist vom Amt für Wissenschaft und Wirtschaftsförderung mit den Reedereien abzuklären.

Stadtentwässerung:

1. Kanalisation - bestehende Kanäle und Abwassereinrichtungen

Folgende öffentliche Kanäle sind im Bereich des Bebauungsplangebietes vorhanden:

- Anschlusskanal (DN200) in Richtung Norden/Wöhrdstraße (unter der Rampe Nibelungenbrücke hindurch zum Mischwasserkanal in der Wöhrdstraße)
- Straßenentwässerungsleitung (DN 250) in Richtung Mischwasserkanal „Am Winterhafen“

Folgende weitere Abwassereinrichtungen befinden sich auf dem Gelände:

- Im westlichen Bereich ein (nicht öffentlicher) Stauraumkanal für das Oberflächenwasser (Zuständigkeit: Liegenschaftsamt), der bei den Planungen berücksichtigt werden muss.
- eine WC-Anlage (Zuständigkeit: Hochbauamt); die zugehörige Abwasserleitung auf dem Gelände (Zuständigkeit: Liegenschaftsamt) weist Schäden auf, die saniert werden müssen sofern die WC-Anlage mit Ableitung erhalten bleiben soll.

2. Niederschlagswasser:

Bei den weiteren Planungen ist zu berücksichtigen, dass nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes § 55 (2) Niederschlagwasser möglichst versickert oder in ein Gewässer abgeleitet werden soll. Zudem ergeben sich bei den o.g. Anschlüssen an den Mischwasserkanal entsprechende (hydraulisch bedingte) starke Einleitbeschränkungen in den Mischwasserkanal.

Sofern die Fläche weitestgehend versiegelt werden soll, sind daher vom Vorhabenträger entsprechende Lösungen zu erarbeiten, um das Niederschlagwasser weitestgehend nicht

in den Mischwasserkanal einzuleiten. Der Platzbedarf für notwendige Entwässerungsanlagen (wie Rückhaltungen, Versickerungsanlagen etc.) ist dabei entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Nähe zur Donau ist aus unserer Sicht hier eine wasserwirtschaftlich sinnvolle und kostengünstige Lösung durch Ableitung in die Donau möglich. Nach unserer Kenntnis liegt dem Liegenschaftsamt für eine geplante Einleitung von Niederschlagwasser in die Donau aus dem bestehenden Parkplatzgelände bereits eine wasserrechtliche Genehmigung vor, auf der ggf. aufgebaut werden kann.

3. Abflussbeiwert / Einleitbeschränkung

Die maximal zulässige Einleitmenge in den öffentlichen Kanal kann erst festgelegt werden, wenn die jeweiligen Anschlusspunkte feststehen. Es besteht jedoch wie oben dargestellt eine starke Beschränkung bezüglich der Einleitmenge in die Mischwasserkanalisation.

4. Starkregenereignisse

Seltene und außergewöhnliche Starkregenereignisse können i.d.R. nicht von den Entwässerungsanlagen aufgenommen werden. Bei Bedarf sind ggf. entsprechende Maßnahmen zur schadlosen Ableitung von oberflächig abfließendem Niederschlagswasser im Rahmen der Bauleitplanung vorzusehen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Leitfäden der Stadt Regensburg „Starkregenvorsorge – Empfehlungen für Planung und Umsetzung“ und „Wassersensibel Planen und Bauen in Regensburg – Leitfaden zur Starkregenvorsorge für Hauseigentümer, Bauwillige und Architekten“

Brückenbau:

Es bestehen keine Einwände seitens der Abteilung Brückenbau.

Stabstelle Straßen – und Brückenplanung:

Verknüpfung Mobilitätsdrehscheibe / Stadtbahn:

Im Bereich der Jugendherberge (Wöhrdstraße) ist eine Stadtbahnhaltestelle geplant. Im Rahmen der Planung der Mobilitätsdrehscheibe ist diese Haltestelle zu berücksichtigen und in das Gesamtkonzept zu integrieren. Die Zufahrtssituation zur Mobilitätsdrehscheibe muss unter Berücksichtigung der engen Taktung der Stadtbahn sowohl für den IV als auch für den Busverkehr möglich und vor allen leistungsfähig sein.

Paur, Sylvia

Von: Hofmann, Svenja <Svenja.Hofmann@wsv.bund.de>
Gesendet: Dienstag, 5. April 2022 15:00
An: Skala, Andreas
Cc: Wasserstrueberw.Rbg.W811-REG
Betreff: Stellungnahme WSA Donau MDK - 61.2 76. FNP 4.1 & 61.2 BP 279 4.1

Az. 61.2 76. FNP 4.1 und 61.2 BP 279 4.1

Sehr geehrter Herr Skala,

Ihre Bitten um Stellungnahme vom 28.02.2022 zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 279 "Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd" habe ich erhalten.

Seitens des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK bestehen keine Bedenken gegenüber der Bauleitplanung zur "Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd".

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Svenja Hofmann

Fachbereich S
Bürosachbearbeitung Wasserstraßenüberwachung
GS12-211
Telefon +49 (0)941 8109 3121
Telefax +49 (0)941 8109 1150
Kom-Netz: 9640-3121
svenja.hofmann@wsv.bund.de

Wasserstraßen und
Schifffahrtsamt Donau MDK
Erlanger Straße 1
93059 Regensburg
wsa-donau-mdk@wsv.bund.de
www.wsa-donau-mdk.wsv.de
www.wsv.de

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA Donau MDK verarbeitet.

Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA Donau MDK abrufen: <https://www.wsa-donau-mdk.wsv.de/811-Datenschutz>

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt	Regensburg
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	76. Änderung
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	Nr. 279 „Mobilitätsdrehscheibe Unterer Wöhrd“
<input type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)	
<input type="checkbox"/> sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem.	§ 4 Abs. 1 BauGB

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange	
Regionaler Planungsverband Regensburg	
Absender	
Regionsbeauftragter bei der Regierung der Oberpfalz	
E-Mail Christoph.Huettl@reg-opf.bayern.de	Telefon/Telefax (0941) 5680-1858/- 91858
Bearbeiter(in) Herr Hüttl	Aktenzeichen ROP-SG24-8314.11-147-16-3
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken	
Das Vorhaben entspricht dem Regionalplan im Hinblick auf Kapitel B IX Verkehr, wonach bei Baumaßnahmen zur Verkehrsinfrastruktur insbesondere auch die Belange der Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen.	
<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLpIG:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

1. Einwendungen

2. Rechtsgrundlagen

3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Regensburg, 06.04.2022, gez. Hüttl

Ort, Datum, Unterschrift